

**Entwurf einer Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
vom**

Aufgrund des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1** (beschreibende Darstellung) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) Ziffer 07 werden in Satz 3 hinter dem Wort „Kommunikationstechnologie“ die Worte „, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze,“ eingefügt und die Worte „in angemessener Weise“ werden durch das Wort „bedarfsgerecht“ ersetzt.
 - b) Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Ziffern 04 bis 07 eingefügt:
 - „04 Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.
 - 05 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.
 - 06 ¹Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll auf die Zentralen Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene

- ff) In der neuen Ziffer 06 werden in Satz 3 die Worte „, die zu beachten ist“ gestrichen.
- gg) In der neuen Ziffer 07 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Mittelzentren in den Städten Almelo, Barntrup, Beverungen, Bremen, Bremen-Vegesack, Bremerhaven, Bünde, Coevorden, Emmen, Espelkamp, Geesthacht, Gronau (Westfalen), Hagenow, Halberstadt, Halle (Westfalen), Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Billstedt, Hamburg-Neugraben-Fischbek, Heiligenstadt, Höxter, Ibbenbüren, Kassel, Lengerich, Lübbecke, Ludwigslust, Minden, Nordhausen, Ochtrup, Oschersleben (Bode), Petershagen, Rheine, Salzwedel, Stadskanaal, Vellmar, Warendorf, Winschoten, Wittenberge und Witzenhausen haben für das niedersächsische Umland mittelzentrale Bedeutung.“**
- d) Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“
- bb) Die Ziffern 01 und 02 erhalten folgende Fassung:
- „01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²**Als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.**
- 02 ¹**Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.“**
- cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 9 ersetzt:
- „¹Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).**
- ²In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.**

³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grensräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren erfolgen.“

jjj) Der bisherige Satz 19 wird einziger Satz der neuen Ziffer 08.

dd) Nach der neuen Ziffer 08 wird folgende neue Ziffer 09 eingefügt:

„09 ¹Städte und Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete entgegenzuwirken. ²Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entgegenzuwirken. ³Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß Ziffer 08 durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.“

e) In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) werden die folgenden Ziffern 05 und 06 angefügt:

„05 ¹Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

06 ¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

²Torkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.

³Torkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.

⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

- aa) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“.
- bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Unter den in Ziffer 07 genannten Voraussetzungen ist dabei eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.“**
- bbb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
- ccc) In den neuen Sätzen 7 und 8 werden jeweils nach den Worten „**Vorranggebieten Rohstoffgewinnung**“ die Worte „**und Vorranggebieten Rohstoffsicherung**“ eingefügt.
- cc) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden die Zahlen „**139.1, 139.2**“ gestrichen.
- bbb) In Satz 3 werden die Zahlen „**3, 13,**“ und „**61.2, 61.3**“ gestrichen.
- dd) Ziffer 05 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Sätze 8 bis 12 werden gestrichen.
- bbb) Die bisherigen Sätze 13 bis 20 werden Sätze 8 bis 15.
- ee) Die Ziffern 07 bis 08 werden durch folgende Ziffern 07 bis 09 ersetzt:
- „07 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²**Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.**
- 08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Aus-

„²Flexible Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote sind, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiter zu entwickeln und zu stärken.“

bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

j) In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) Ziffer 01 Satz 2 werden im dritten Spiegelstrich die Worte **„Küstenautobahn A 22“** durch die Worte **„Küstenautobahn A 20“** ersetzt.

k) Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen) wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“

bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschiffahrtsstraßen weiter zu entwickeln.“

ccc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.“

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafennahen Logistikflächen bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.“

bbb) In Satz 5 werden im sechsten Spiegelstrich nach dem Wort **„Hannover“** die Worte **„mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink“** angefügt.

cc) In Ziffer 03 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

- bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- cc) In Ziffer 05 erhalten Sätze 9 und 10 folgende Fassung:
- „⁹Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen der Ausschlusswirkung ausgeschlossen. ¹⁰Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf diese Gebiete.“**
- dd) Ziffer 07 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 14 wird nach dem zweiten Spiegelstrich das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich angefügt:
- „– Dörpen Richtung Niederrhein“**
- bbb) Es wird folgender neuer Satz 15 eingefügt:
- „¹⁵Bei allen Planungen und Maßnahmen ist davon auszugehen, dass zwischen**
- Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),**
 - Conneforde und Emden,**
 - Emden und weiter in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),**
 - Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern),**
 - Emden und Halbmond,**
 - Conneforde und Cloppenburg und Merzen,**
 - Dollern und Elsfleth/West,**
 - Stade und Landesbergen sowie**
 - Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)**
- die Neutrassierung von Höchstspannungsleitungen erforderlich ist.“**
- ccc) Die bisherigen Sätze 15 bis 20 werden Sätze 16 bis 21.
- ee) Es werden folgende neue Ziffern 09 und 10 eingefügt:
- „09 ¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur**

„02 Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter festgelegt.“

bb) Es wird folgende Ziffer 03 angefügt:

„03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ²Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

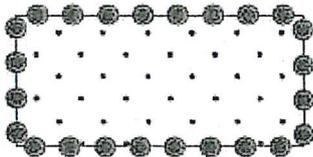
n) Als Anhang 7 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte; Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren, zu Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Satz 2) wird eine Karte im Maßstab 1: 500.000 angefügt, die dieser Verordnung als **Anlage 1** beigefügt ist.

2. In der Anlage 2 (zu § 1 Abs.1) - Zeichnerische Darstellung - werden die nachfolgend beschriebenen und zeichnerisch in einer Karte im Maßstab 1: 500.000 dargestellten Änderungen vorgenommen, die dieser Verordnung als **Anlage 2** beigefügt ist:

- a) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) wird neu eingefügt.
- b) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) wird neu eingefügt.
- c) Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02) mit den Nrn. 3, 7.1, 7.2, 13, 15.3, 15.4, 23, 26, 27, 34, 38, 48.1, 50.1, 50.2, 59.2, 59.3, 61.1, 61.2, 61.3, 69, 72.1, 72.2, 72.3, 72.4, 72.5, 72.6, 72.7, 74.4, 74.5, 79.1, 79.2, 80.2, 80.3, 80.5, 80.6, 80.7, 80.8, 80.9, 80.11, 80.12, 82.1, 82.2, 82.3, 82.4, 86.1, 86.2, 112.2, 112.4, 112.5, 112.6, 112.7, 112.8, 112.9, 112.10, 112.11, 112.12, 112.13, 112.14, 112.15, 122, 124.1, 124.3, 124.7, 124.8, 129, 139.1, 139.2, 146, 326.2, 327.1, 327.2, 335.1, 335.2 werden gestrichen.

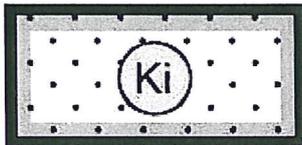


- d) Als neues Planzeichen Nr. 10 wird folgendes flächenbezogenes Planzeichen für Vorranggebiete Biotopverbund mit Verweis auf Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 eingefügt:



- e) Die bisherigen Planzeichen Nrn. 10 bis 18 werden Planzeichen Nrn. 11 bis 19 und die Zeile zum bisherigen Planzeichen Nr. 19 – Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Zeitstufen – wird gestrichen.

- f) Als neues Planzeichen Nr. 20 wird folgendes flächenbezogenes Planzeichen für Vorranggebiete Rohstoffsicherung mit Verweis auf Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 eingefügt:



- g) Die bisherigen Planzeichen Nrn. 20 bis 39 werden Planzeichen Nrn. 21 bis 40.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

Anhang 7 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte; Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren, zu Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Satz 2) zum

LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN

Entwurf 2014

Zeichnerische Darstellung:



**mittelzentrale Erreichbarkeitsräume
für Mittelzentren, Mittelzentren mit
oberzentraler Teilfunktion und Oberzentren**

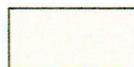
2.2

Nachrichtliche Darstellung:

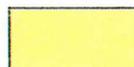
Einwohner je 250 m x 250 m Kachel



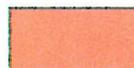
0



1 - 100



101 - 300



301 - 800



über 800



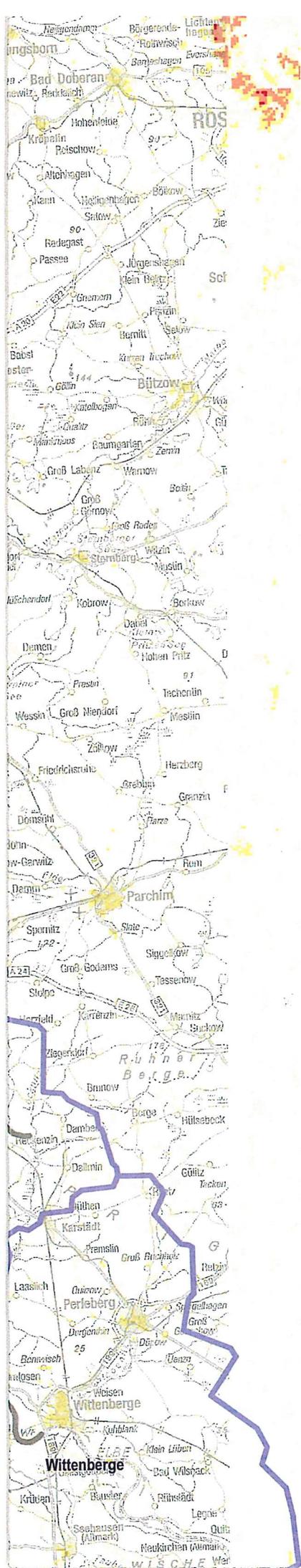
**Landesgrenze / Grenze des Planungsraums, soweit im
Küstenmeer nicht bestimmt**



Kreisgrenze



Mittlere Tide-Hochwasser-Linie (MTHwL)



Anlage 2 zur Drucksache

Stadt Neustadt a. Rbge. – Postfach 3262 – 31524 Neustadt a. Rbge.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 243
30002 Hannover

Fachdienst Planung und Bauordnung

Dienstgebäude: Theresenstraße 4, Eingang C; 1. OG; Raum 119
Einheitliche Sprechzeiten: Dienstag 8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten: 05032 84-0)

Ansprechpartner: Herr Nülle
Telefon: 05032 84-200
Fax: 05032 84-7200
Email: knuelle@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
303-20302/26-6-1	24.07.2014	Nü/LROP 2014	02.09.2014

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen; Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung; Beteiligung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Sehr geehrte Frau Gersterkamp-Merkens,

die Stadt Neustadt a. Rbge. begrüßt insbesondere die vorgesehene Neufestlegung der einzelhandelsbezogenen mittelzentralen Verflechtungsbereiche, die zur nachhaltigen Abwehr zentrenschädlicher Einzelhandelsgroßprojekte in Nachbargemeinden zwingend erforderlich waren.

Die Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten, des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und des demografischen Wandels decken sich im Kern mit dem Ratsbeschluss „Ziele zur Entwicklung von Wohnbauland“ der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 10.07.2014. Mit diesem Beschluss eines abgestuften Siedlungsstrukturkonzeptes soll durch Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen der Erhalt und die Auslastung sozialer und technischer Infrastrukturen sowie des ÖPNV-Angebotes und der Einrichtungen, die der Nahversorgung dienen, gefördert werden. Eine Stärkung der Dörfer, durch eine kompakte Entwicklung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Strukturen, ist das übergeordnete Ziel unserer Leitlinien. Dorfkooperationen und Dorfverbände spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Wir regen daher für die Änderung des LROP an, diesen Aspekt der dörflichen Kooperationen hinsichtlich der Grunddaseinsfunktionen im ländlichen geprägten Raum in der Verordnung aufzugreifen.

Die Festlegung von Vorranggebieten und Moorentwicklung wird von der Stadt Neustadt a. Rbge befürwortet. Moore, als typische Bestandteile des Neustädter Landes, haben eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz, die Biodiversität und den Bodenschutz. Ihre Erhaltung und Entwicklung trägt der Bedeutung als wichtiger Kohlenstoffspeicher Rechnung.

Bei Fragen erreichen Sie Herrn Nülle unter der oben genannten Telefonnummer bzw. Emailadresse.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Sternbeck